

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang 18

Montag, 14. Dezember 2020

Ausgabe 16/2020

## Inhalt

### **Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel**

- Tierbestandsmeldung 2021
- Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

#### **Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung über die Ermittlung der besonderen Bodenrichtwerte im Sanierungsgebiet „Straße des Friedens/Muskauer Straße“ in Weißwasser
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 11.01.2021
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 12.01.2021

#### **Gemeinde Weißkeißel**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 26.11.2020 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 10.12.2020 gefassten Beschlusses

#### **Impressum:**

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser  
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:  
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt  
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt  
Verantwortlicher Redakteur: Frau Carola Ziebolz, Tel.:03576/265105, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.  
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)  
Selbstabholer  
Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus  
Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

## **Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel**

### **Tierbestandsmeldung 2021 Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeauforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden  
Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35  
E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de) Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über die Ermittlung der besonderen Bodenrichtwerte im Sanierungsgebiet „Straße des Friedens/Muskauer Straße“ in Weißwasser

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz hat gemäß § 196 Abs. 1 Satz 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Sächsische Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO) vom 15. November 2011 (SächsGVBl. Nr. 12 vom 15.12.2011 S. 598), zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455) geändert, auf Antrag der Stadt Weißwasser für das Sanierungsgebiet „Straße des Friedens/Muskauer Straße“ die besonderen sanierungsbeeinflussten zonalen Bodenrichtwerte ermittelt.

Die sanierungsbeeinflussten zonalen Bodenrichtwerte können zu den Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau, eingesehen und Auskünfte über ihren Inhalt verlangt werden.

Löbau, 12. November 2020

Pohl

Sachgebietsleiter der Geschäftsstelle  
des Gutachterausschusses / Agrarstruktur

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020 gefassten Beschlüsse

#### RAT/8-60/20

#### Sanierung Kita "Ulja" 4.BA - Mittelbereitstellung

Der Stadtrat beschloss, die für die Sanierung der Kita "Ulja" auf der Grundlage der aktuellen Kostenberechnung notwendigen Eigenmittel in Höhe von 550.000 € aus dem genehmigten Haushalt 2020 und durch Einstellung des Differenzbetrages in den Haushaltsplan 2021 bereitzustellen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nicht benötigte Investmittel des genehmigten Haushaltes 2020 für das Vorhaben Sanierung "Ulja" 4. BA bereitzustellen um den in 2021 notwendigen Eigenanteil zu minimieren.

#### RAT/8-61/20

#### Beschaffung Einsatzbekleidung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ermächtigte den Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. den Auftrag zur Beschaffung der notwendigen Einsatzbekleidung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L. in Höhe von 94.301,04 € Brutto an die Firma Tesimax-Altlinger GmbH, Leimenstraße 2, 75242 Neuhausen-Steinegg, auszulösen.

#### RAT/8-62/20

#### Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel gegen umweltschädliches Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), nach Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2020 folgende Polizeiverordnung:

#### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

#### Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe

- § 8 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

#### **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Öffentliche Belästigungen und Störungen

#### **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

- § 15 Hausnummern

#### **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Verweis auf andere Vorschriften
- § 19 Inkrafttreten

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel.

##### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

Die Stadt Weißwasser/O.L. ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Sie ist zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende Verwaltungsgemeinschaft.

##### **§ 3**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler und Schaltkästen, Wasserspiele sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

#### **Abschnitt 2**

#### **Umweltschädliches Verhalten**

##### **§ 4**

##### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Plakatierungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Erlaubnis wird erteilt, soweit öffentliche Belange, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht entgegenstehen.

##### **§ 5**

##### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) Im gesamten öffentlichen Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel, insbesondere auf Märkten, in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen im Sinne des § 3 Abs. 4 müssen Hunde an der Leine geführt werden. Nur auf explizit ausgewiesenen Freiflächen ist die Leinenpflicht für Hunde ausgesetzt.
- (4) Hunde mit einer Risthöhe von 40 cm müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
- (5) Für die als gefährlich eingestuften Hunde gilt gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) ergänzend zu § 5 Abs. 3 eine Maulkorbpflicht.
- (6) Die Mitnahme von Hunden zu den in der Anlage aufgeführten Bereichen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei und der Zollverwaltung, Rettungshunde des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes, soweit sie eingesetzt werden müssen und Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (7) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesen-schlangen sowie Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde den Besitz unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

### Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Tierhalter bzw. -führer hat dafür zu sorgen, dass das Tier Flächen i. S. d. § 3 Abs. 1 bis 3 nicht verunreinigt.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Kunststofftüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen.

## Abschnitt 3

### Schutz vor Lärmbelästigungen

## § 7

### Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden. Es gelten die Ausnahmen der Sperrzeitverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
  - bei amtlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die traditionellem Brauch entsprechen,
  - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

## § 9

### Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

## § 10

### Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreisender Geräuschentwicklung, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen und Matratzen und Ähnlichem.

## § 11

### Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Benutzungsordnungen der Eigentümer bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung.

## § 12

### Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Ins-besondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## Abschnitt 4

### Öffentliche Beeinträchtigungen

## § 13

### Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer gemäß § 3 Abs. 5 und das Grillen sind auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 verboten. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz sowie mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen zulässig. Für alle anderen offenen Feuer ist die Genehmigung der Ortpolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens fünf Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, starker und böiger Wind oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.

## § 14

### Öffentliche Belästigungen und Störungen

Auf Flächen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder Beschimpfen der Passanten,
2. Alkohol in solchen Mengen zu konsumieren, dass in Folge dessen andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt werden,
3. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen
4. sich in der Art aufzuhalten, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
5. Abfallprodukte jeglicher Art, zum Beispiel Essensreste, Verpackungen, Kaugummis oder Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse wegzuworfen oder abzulagern,
6. die Notdurft zu verrichten.

## Abschnitt 5

### Anbringen von Hausnummern

## § 15

### Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der auf ihren Antrag von der Stadt Weißwasser/O.L. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang an-gebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 6

### Schlussbestimmungen

## § 16

### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte oder liegt die Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse kann die Ortpolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 1 S.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Plakatierungsmaßnahmen der Ortpolizeibehörde nicht an-zeigt und dadurch keine Erlaubnis erhält,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,

4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
  5. entgegen § 5 Abs. 3 - 5 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
  6. entgegen § 5 Abs. 6 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
  7. entgegen § 5 Abs. 7 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  8. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  9. entgegen § 6 Abs. 2 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt bzw. er dieses nicht vorweist,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
  11. entgegen § 7 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
  12. entgegen § 8 Abs. 1 durch die Benutzung von Geräten oder Musikinstrumenten andere unzumutbar stört,
  13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
  14. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltung durch Lärm andere belästigt,
  15. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer im angegebenen Zeitraum unzumutbar stören,
  16. entgegen § 11 Abs. 1 bei der Benutzung von Sport- und Spielplätzen im angegebenen Zeitraum Lärm verursacht,
  17. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffe in Wertstoffcontainer im angegebenen Zeitraum einwirft,
  18. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablegt,
  19. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
  20. entgegen § 13 ein Feuer abrennt,
  21. entgegen § 14 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
  22. entgegen § 14 Nr. 2 Alkohol konsumiert und andere erheblich belästigt,
  23. entgegen § 14 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  24. sich entgegen § 14 Nr. 4 aufhält,
  25. entgegen § 14 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
  26. entgegen § 14 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
  27. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
  28. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) § 17 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (4) Nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro und fahrlässige Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 18

### Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das sind insbesondere das Sächsische Polizeibehördengesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Sächsische Versammlungsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, das Sächsische Waldgesetz, das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz, das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrsordnung, die Sächsische Bauordnung, die Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser/O.L., das Sächsische Gaststättengesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Sächsische Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

## § 19

### Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 23.02.2011 außer Kraft.

### Anlage

#### Hundeverbotszonen in Weißwasser/O.L.

- Kinderspiel- und Bolzplatz Heinrich-Heine-Straße
- Kinderspiel- und Bolzplatz Kohlestauplatz
- Kinderspielplatz Marktplatz
- Kinderspielplätze und Skater-Flächen des Freizeitparks
- Skater-Flächen am Südpark
- Skatepark Oberlausitzer Sportpark
- Kinderspielplatz Sorauer Platz

#### Hundeverbotszonen in der Gemeinde Weißkeißel

- Freizeitpark Kaupener Straße
- Freiflächen am Dorfgemeinschaftshaus

**RAT/8-63/20**  
**Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2021**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2021;

Sitzungen des Stadtrates

27.01.2021,	24.02.2021,	30.03.2021,	28.04.2021,	26.05.2021,
29.06.2021,	29.09.2021,	01.11.2021,	24.11.2021	

Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

11.01.2021,	08.02.2021,	08.03.2021,	12.04.2021,	10.05.2021,
14.06.2021,	13.09.2021	11.10.2021,	08.11.2021	

Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

12.01.2021,	09.02.2021,	09.03.2021,	13.04.2021,	11.05.2021,
15.06.2021,	14.09.2021,	12.10.2021,	09.11.2021	

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel um 16 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser/O.L. statt.

Die Sitzungen des HSA und des BWA finden in der Regel um 16 Uhr im Ratssaal des Rathauses Weißwasser/O.L. statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine und die Sitzungsortlichkeiten im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

**RAT/8-64/20**

**Ergänzung zum Beschluss HSA/4-23/20, Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Fördergebiet Stad-  
tumbau "Innenstadt"**

Der Stadtrat beschloss die Förderung einer Baumaßnahme im Fördergebiet "Innenstadt"

Investitionsort: Fr.-Bodelschwingh-Str. 1

Eigentümer: Herr Gerhard Drogoin

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 170.553,41 €. Die Förderung beträgt maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung des Daches.

Dies ergibt Förderfähig sind Kosten in Höhe von 170.553,41 €. Die Förderung beträgt maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung des Daches. Dies ergibt einen Förderbetrag in Höhe von max. 42.638,35 €. Darin enthalten ist ein Eigenanteil der Stadt von 14.212,78 €.

**RAT/8-65/20**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Bärenhütte in Weißwasser"**

Der Stadtrat beschloss die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage Bärenhütte Weißwasser" nach § 12 BauGB über das Grundstück Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstücke 237, T.v. 186, 217/2, 196/5 und 213/1.

Vorhabenträger wird die Unternehmensberatungsgesellschaft Dr. Hack mbH, Bachstraße 12 aus 92718 Schirmitz.

Die Projektentwicklung übernimmt die EXICO GmbH, Zum Kordigast 21 aus 96264 Altenkunstadt.

**RAT/8-66/20**

**Abwassergebührenkalkulation 2021-2022 - Festlegung des Zeitraumes für den Ausgleich der Über- und Unter-  
deckung aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode**

Der Stadtrat beschloss, die Über- und Unterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2016-2020 innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen.

Die Ausgleichsbeträge werden zu gleichen Teilen auf diese fünf Jahre aufgeteilt.

Für den Kalkulationszeitraum ab 2023 verbleiben somit drei Fünftel der Ausgleichsbeträge.

**RAT/8-67/20**

**Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für die Jahre 2021 – 2022**

Der Stadtrat beschloss die Gebührenkalkulation 2021 - 2022 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. mit Stand 28.10.2020.

**RAT/8-68/20**

**Festsetzung der Höhe der Schmutzwassergebühren für den Zeitraum 2021 – 2022**

Der Stadtrat beschloss die Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Weißwasser für den Kalkulationszeitraum 2021-2022 wie folgt festzusetzen:

1. Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 Schmutzwassersatzung: 3,19 €/m<sup>3</sup>
2. Abwasserreinigungsgebühr nach § 44 Abs. 2 Ziff. 1 Schmutzwassersatzung: 5,08 €/m<sup>3</sup>
3. Abwasserreinigungsgebühr nach § 44 Abs. 2 Ziff. 2 Schmutzwassersatzung: 32,76 €/m<sup>3</sup>
4. Transportgebühr nach § 44 Abs. 3 Schmutzwassersatzung: 13,95 €/m<sup>3</sup>

5. Grundgebühr nach § 44 Abs. 4 Ziff. 1 Schmutzwassersatzung: 7,60 €/Monat

6. Grundgebühren nach § 44 Abs. 4 Ziff. 2 Schmutzwassersatzung:

Q3	4 m <sup>3</sup> (Qn 2,5)	11,40 €/ Monat
Q3	10 m <sup>3</sup> (Qn 6)	19,00 €/ Monat
Q3	16 m <sup>3</sup> (Qn 10)	47,50 €/ Monat
DN	80	118,75 €/ Monat
DN	100	296,88 €/ Monat
DN	150	742,19 €/ Monat

#### RAT/8-69/20

### Festsetzung des Niederschlagswassergebührensatzes für den Zeitraum 2021 – 2022

Der Stadtrat beschloss, die Niederschlagswassergebühr für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2022 auf 1,60 €/m<sup>2</sup> festzusetzen.

#### RAT/8-70/20

### Satzung zur Änderung der Schmutzwassersatzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4 (Satzungen), 14 (Anschluss- und Benutzungszwang) und 124 (Ordnungswidrigkeiten) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. den §§ 2 (Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben),

9 (Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff) und 17 (Erhebungsermächtigung, Grundsätze) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschloss der Stadtrat nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser.

#### Artikel 1

1. In § 44 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird: **3,19 €/m<sup>3</sup>**

(2) Die Abwasserreinigungsgebühr beträgt

1. für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk gereinigt wird: **5,08 €/m<sup>3</sup>**
2. für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk gereinigt wird: **32,76 €/m<sup>3</sup>**

(3) Die Gebühr für den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen vom jeweiligen Wohngrundstück zu einem Klärwerk beträgt: **13,95 €/m<sup>3</sup>**

(4) Neben der Mengengebühr nach Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr beträgt:

1. für eine Wohnung, einen Garten, ein privat genutztes Grundstück mit Freizeitnutzung **7,60 €/Monat**
2. für Grundstücke mit gewerblicher (außer Wohnungsvermietung), öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Trinkwasserzählergröße des Hausanschlusses für:

Q3	4 m <sup>3</sup> (Qn 2,5):	<b>11,40 €/ Monat</b>
Q3	10 m <sup>3</sup> (Qn 6):	<b>19,00 €/ Monat</b>
Q3	16 m <sup>3</sup> (Qn 10):	<b>47,50 €/ Monat</b>
DN	80:	<b>118,75 €/ Monat</b>
DN	100:	<b>296,88 €/ Monat</b>
DN	150:	<b>742,19 €/ Monat</b>

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### RAT/8-71/20

### Satzung zur Änderung der Niederschlagswassersatzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4 (Satzungen), 14 (Anschluss- und Benutzungszwang) und 124 (Ordnungswidrigkeiten) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. den §§ 2 (Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben), 9 (Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff) und 17 (Erhebungsermächtigung, Grundsätze) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschloss der Stadtrat nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung

Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter anrechenbarer Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird: 1,60 €/m<sup>2</sup>.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **RAT/8-72/20**

### **Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser am 25.11.2020 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Artikel 1

Die Anlage 1 der Gebührenordnung für die Benutzung der Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird wie folgt geändert:

Gruppe B  
Kinder und Jugendliche

1. die bisherige Regelung unter "Gruppe B / Kinder und Jugendliche" wird erster Anstrich
2. "Gruppe B / Kinder und Jugendliche" wird um folgenden Anstrich ergänzt:  
- Mannschaft U 23 des ESW e.V. ausschließlich im Trainingsbetrieb

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses**

Der Haupt- und Sozialausschuss führt

**am Montag, dem 11.01.2021, um 16.00 Uhr**  
**im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14**

seine

**Sitzung Nr. 13-1/21**

durch.

#### **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstück 583/3 mit einer Größe von 877 m<sup>2</sup>, Lage:  
an der Hermannstraße
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 10.12.2020  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt

**am Dienstag, dem 12.01.2021, um 16.00 Uhr**  
**im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14,**

seine

**Sitzung Nr. 12-1/21**

durch.

#### **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 3 Beschlussfassung
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 10.12.2020  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

# Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 26.11.2020 gefassten Beschlüsse

25/20

#### Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel gegen umweltschädliches Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), nach Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2020 folgende Polizeiverordnung:

#### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

#### Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

#### Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Öffentliche Belästigungen und Störungen

#### Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

#### Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Verweis auf andere Vorschriften
- § 19 Inkrafttreten

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Regelungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel.

##### § 2

##### Zuständigkeit

Die Stadt Weißwasser/O.L. ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Sie ist zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende Verwaltungsgemeinschaft.

##### § 3

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Wasserspiele sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung

- bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

## **Abschnitt 2**

### **Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 4**

##### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Plakatierungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Erlaubnis wird erteilt, soweit öffentliche Belange, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht entgegenstehen.

#### **§ 5**

##### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Im gesamten öffentlichen Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel, insbesondere auf Märkten, in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen im Sinne des § 3 Abs. 4 müssen Hunde an der Leine geführt werden. Nur auf explizit ausgewiesenen Freiflächen ist die Leinenpflicht für Hunde ausgesetzt.
- (4) Hunde mit einer Risthöhe von 40 cm müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
- (5) Für die als gefährlich eingestufteten Hunde gilt gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) ergänzend zu § 5 Abs. 3 eine Maulkorbpflicht.
- (6) Die Mitnahme von Hunden zu den in der Anlage aufgeführten Bereichen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei und der Zollverwaltung, Rettungshunde des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes, soweit sie eingesetzt werden müssen und Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (7) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde den Besitz unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6**

##### **Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Der Tierhalter bzw. -führer hat dafür zu sorgen, dass das Tier Flächen i. S. d. § 3 Abs. 1 bis 3 nicht verunreinigt.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Kunststofftüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen.

## **Abschnitt 3**

### **Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 7**

##### **Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden. Es gelten die Ausnahmen der Sperrzeitverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 8**

##### **Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem**

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
- bei amtlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die traditionellem Brauch entsprechen,
  - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

#### **§ 9**

##### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

**§ 10****Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen und Matratzen und Ähnlichem.

**§ 11****Benutzung von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Benutzungsordnungen der Eigentümer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung.

**§ 12****Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

**Abschnitt 4****Öffentliche Beeinträchtigungen****§ 13****Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer gemäß § 3 Abs. 5 und das Grillen sind auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 verboten. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz sowie mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen zulässig. Für alle anderen offenen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, starker und böiger Wind oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.

**§ 14****Öffentliche Belästigungen und Störungen**

Auf Flächen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder Beschimpfen der Passanten,
2. Alkohol in solchen Mengen zu konsumieren, dass in Folge dessen andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt werden,
3. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen
4. sich in der Art aufzuhalten, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
5. Abfallprodukte jeglicher Art, zum Beispiel Essensreste, Verpackungen, Kaugummis oder Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse wegzuworfen oder abzulagern,
6. die Notdurft zu verrichten.

**Abschnitt 5****Anbringen von Hausnummern****§ 15****Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der auf ihren Antrag von der Stadt Weißwasser/O.L. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

**Abschnitt 6****Schlussbestimmungen****§ 16****Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte oder liegt die Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse kann die Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

**§ 17****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 4 Abs. 1 S.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Plakatierungsmaßnahmen der Ortpolizeibehörde nicht anzeigt und dadurch keine Erlaubnis erhält,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
  5. entgegen § 5 Abs. 3 - 5 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
  6. entgegen § 5 Abs. 6 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
  7. entgegen § 5 Abs. 7 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  8. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  9. entgegen § 6 Abs. 2 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt bzw. er dieses nicht vorweist,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
  11. entgegen § 7 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
  12. entgegen § 8 Abs. 1 durch die Benutzung von Geräten oder Musikinstrumenten andere unzumutbar stört,
  13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
  14. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltung durch Lärm andere belästigt,
  15. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer im angegebenen Zeitraum unzumutbar stören,
  16. entgegen § 11 Abs. 1 bei der Benutzung von Sport- und Spielplätzen im angegebenen Zeitraum Lärm verursacht,
  17. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffe in Wertstoffcontainer im angegebenen Zeitraum einwirft,
  18. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablegt,
  19. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
  20. entgegen § 13 ein Feuer abrennt,
  21. entgegen § 14 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
  22. entgegen § 14 Nr. 2 Alkohol konsumiert und andere erheblich belästigt,
  23. entgegen § 14 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  24. sich entgegen § 14 Nr. 4 aufhält,
  25. entgegen § 14 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
  26. entgegen § 14 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
  27. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
  28. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) § 17 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (4) Nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro und fahrlässige Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 18****Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das sind insbesondere das Sächsische Polizeibehördengesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Sächsische Versammlungsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, das Sächsische Waldgesetz, das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz, das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrsordnung, die Sächsische Bauordnung, die Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser/O.L., das Sächsische Gaststättengesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Sächsische Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

**§ 19****Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 23.02.2011 außer Kraft.

**Anlage****Hundeverbotszonen in Weißwasser/O.L.**

- Kinderspiel- und Bolzplatz Heinrich-Heine-Straße
- Kinderspiel- und Bolzplatz Kohlestauplatz
- Kinderspielplatz Marktplatz
- Kinderspielplätze und Skater-Flächen des Freizeitparks
- Skater-Flächen am Südpark
- Skatepark Oberlausitzer Sportpark
- Kinderspielplatz Sorauer Platz

**Hundeverbotszonen in der Gemeinde Weißkeißel**

- Freizeitpark Kaupener Straße
- Freiflächen am Dorfgemeinschaftshaus

**26/20****Sitzungskalender 2021 des Gemeinderates Weißkeißel**

Der Gemeinderat beschloss die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2021 zu folgenden Terminen:

Sitzungen des Gemeinderates

21.01.2021,	25.02.2021,	25.03.2021,	29.04.2021,	27.05.2021,
24.06.2021,	30.09.2021,	28.10.2021,	25.11.2021,	09.12.2021

Die Sitzungen finden jeweils im Versammlungsraum der Heimatstube Weißkeißel, Kaupener Straße 6 B statt.

Der Ort der Sitzung am 09. Dezember, wird in der Gemeinderatssitzung am 30. September festgelegt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Bürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine und die Sitzungsortlichkeiten im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

**27/20****Vergabe Energetische Optimierung der Heizungs- und Lüftungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel**

Der Gemeinderat beschloss, die Firma K&G Heizungsbau GmbH, Bautzener Straße 15 a, 02953 Bad Muskau mit der Energetische Optimierung der Heizungs- und Lüftungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus zu einem Preis von 12.109,65 € brutto zu beauftragen.

**Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 10.12.2020 gefassten Beschlusses**
**28/20****Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltsjahr 2021**
**Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.743.941 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.826.743 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-82.802 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	4.500 €
- Gesamtergebnis auf	-78.302 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	82.802 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	4.500 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.650.379 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.571.885 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen	

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.494 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.908 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	179.400 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf-	161.492 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-82.998 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.800 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.800 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-88.798 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden veranschlagt in Höhe von 310.000 €

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
Gewerbesteuer auf	395 v.H.

## § 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 184.000 € festgesetzt.

Hinsichtlich der vom Gemeinderat und dem Bürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Weißkeißel, den

Andreas Lysk  
Bürgermeister